

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

03.01.2025 III 71-1.6.50-212/22

Bescheid

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 27. Dezember 2019

Nummer:

Z-6.50-2084

Antragsteller:

Strulik GmbH Neesbacher Straße 15 65597 Hünfelden Geltungsdauer

vom: 3. Januar 2025 bis: 3. Januar 2030

Gegenstand des Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BR-Ü" besonderer Bauart und Anwendung

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2084 vom 27. Dezember 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2084



Seite 2 von 3 | 3. Januar 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2084 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z39283.22 1.6.50-212/22

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2084



Seite 3 von 3 | 3. Januar 2025

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des feuerwiderstandsfähigen Abschlusses Typ "BR-Ü" besonderer Bauart und Anwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden, im Folgenden Abschluss genannt.

Für die Errichtung des Abschlusses müssen folgende Bauprodukte verwendet werden:

- Absperrvorrichtung Typ "BR" nach DIN EN 15650¹ mit Leistungserklärung²,
- Steuergerät "SM-Ü 230V" oder "SM-Ü 24V" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.550-2456 vom 3. Januar 2025,
- zwei optische Rauchmelder vom Typ "St-P-DA" oder "EVC-PY-DA" einschließlich Meldersockel vom Typ "UB – 6", der Firma Nittan UK Ltd. (GB), nach DIN EN 54-73 mit Leistungserklärung⁴ sowie
- Abschlussgitter aus nicht nichtbrennbaren⁵ Baustoffen mit einer Maschenweite
 ≤ 20 mm x 20 mm bei einer Stegbreite von 2 mm.

Der 2. Absatz in Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

Der Zusammenbau (d. h. der Anschluss der Steuergeräte und der Anbau der Rauchmelder an die Absperrvorrichtung) und die Errichtung jedes Abschlusses nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat gemäß Anlage 1 und nach den Einbaubedingungen gemäß Leistungserklärung² sowie unter den Gegebenheiten der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.550-2456 vom 3. Januar 2025 zu erfolgen.

Christina Pritzkow Beglaubigt
Referatsleiterin Biedermann

DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen

DIN EN 54-7:2018-10

Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7
aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen
(Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, Anhang 4

Z39283.22 1.6.50-212/22

Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 15650. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 15650 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 15650 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.